



Gemeinde Greng

Commune de Greng

Verwaltungsgebühren

der Gemeinde

G R E N G

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	5
DATENSCHUTZ	5
VERSCHIEDENES	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde, gestützt auf Art. 60, Ziff d, des Gesetzes über die Gemeinden, erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung der Gemeindebehörde / Gemeindeverwaltung veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe der 1. Hypothek der Freiburger Kantonalbank plus ein Strafzins von 2% sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Einwohnerkontrolle

Art. 15 Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.--
Art. 16 Heimatscheine	Fr. 20.--
Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Fr. 20.--
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Fr. 20.--
Art. 18 Einbürgerung Bearbeitungsgebühr	Fr. 250.--
Art. 19 Lebensattest	Fr. 20.--
Art. 20 Interimsausweis	Fr. 20.--
Art. 21 Abmeldebescheinigung	Fr. 20.--

Ortspolizeiwesen

Leumundszeugnis	Art. 22 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Ausweise	Art. 23 ¹ Pass Erwachsene	Fr. 125.--
	Pass Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 60.--
	Pass Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 60.--
	² Identitätskarten Erwachsene	Fr. 70.--
	Identitätskarten Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 35.--
	Identitätskarten Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 35.--
	³ Pass und Identitätskarte gleichzeitig Erwachsene	Fr. 138.--
	Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 73.--
	Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 73.--
	⁴ Biometrische Pässe: Erwachsene	Fr. 205.--
Kinder 0 – 3 Jahre	Fr. 135.--	
* zuzüglich Fr. 50.00, welche direkt am Erfassungszentrum verrechnet werden.		

Datenschutz

Art. 24 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr I (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
--	--

Verschiedenes

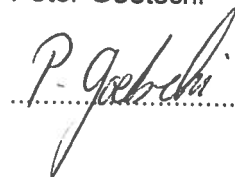
Nachschlagen	Art. 25 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 26 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 27 ¹ ab 2. Mahnung	Fr. 25.--
	² Betreuung	Fr. 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

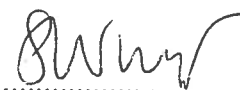
Gebührentarif	Art. 28 ¹ Nach Massgabe dieser Verwaltungsgebühren beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesen Verwaltungsgebühren nicht festgelegte Verwaltungsgebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 29 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebühren eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsgebühren. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.
Beschluss	Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. April 2007 beschlossen

Im Namen des Gemeinderates Greng

Der Ammann:
Peter Goetschi



Die Gemeindeschreiberin:
Sandra Urwyler



Gebührentarif

Verwaltungsgebühren

Gestützt auf Art. 25 bis 27 der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Greng vom 28. Juni 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien A4 (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	-.20	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km

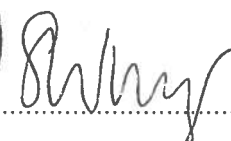
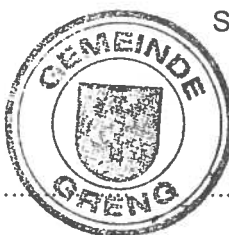
Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit den Verwaltungsgebühren auf den 27. März 2006 in Kraft.

Beschluss Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. März 2006 beschlossen

Im Namen des Gemeinderates Greng

Der Ammann:
Peter Goetschi

Die Gemeindeschreiberin:
Sandra Urwyler



Anhang zu Verwaltungsgebühren und Gebührentarif

Rechtsmittel:

Einsprache gegen die Verwaltungsgebühren und den Gebührentarif kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Einsprache muss schriftlich erhoben und begründet werden.

Inkrafttreten:

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss:

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON GRENG


Peter Goetschi
Gemeindeammann




Christine Leuenberger
Gemeindeverwalterin